

# Stellungnahme des SoVD zu dem Antrag "Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten"

Drucksache 20/504

Kiel, 15.06.2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,  
als größter Sozialverband in Schleswig-Holstein mit über 160.000 Mitgliedern  
bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beratung und Vertretung im Widerspruchs- und Klageverfahren gegen  
Pflegegradeinstufungen gehört zu unseren wichtigsten Leistungen für unsere  
Mitglieder. Allein im vergangenen Jahr hat der SoVD Schleswig-Holstein mehr als 16,2  
Millionen Euro über Widersprüche gegen Krankenkassen, Renten- und  
Pflegeversicherung erstritten. Zusätzlich haben wir weitere 2,6 Millionen Euro an  
monatlichen Zahlungen durchgesetzt. Widerspruchs- und Klageverfahren gegen eine  
Pflegegradeinstufung sind sozusagen unser „Kerngeschäft“ und aus unserer  
langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiet wissen wir, dass diese Einstufungen häufig  
fehlerhaft sind.

Aus unseren Sozialberatungszentren bekommen wir die Rückmeldung, dass während  
der Pandemie ein starker Anstieg der Widerspruchsverfahren im Bereich der  
Pflegeversicherung zu beobachten war. Zwischen 2019 und 2022 betreuten wir etwa  
40 Prozent mehr Widerspruchsverfahren!

Wir lehnen deshalb die Initiative der Regierungsfractionen zur „Weiterentwicklung“  
der Pflegebegutachtung entschieden ab.

Immer mehr Menschen werden in einer alternden Gesellschaft pflegebedürftig. Hierdurch steigen auch die Personalbedarfe für die Begutachtung. In Zeiten des Fachkräftemangels stellt dies verständlicherweise ein Problem für den Medizinischen Dienst dar, der sich aktuell in einer langen Verfahrensdauer niederschlägt. Dies bringt der Antrag richtigerweise zum Ausdruck. Der vorgebrachte Lösungsvorschlag stellt allerdings in unseren Augen keinesfalls eine „Weiterentwicklung“ der Begutachtungsformate dar. Vielmehr sollen die während der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie zum Schutz vor Ansteckungen eingeführten Fernbegutachtungen zum Regelfall erhoben werden, da insbesondere die telefonische Begutachtung und noch mehr die Begutachtung nach Aktenlage in erheblichen Maße eine Kostenersparnis versprechen. Wir stellen fest, dass der Medizinische Dienst schon jetzt vielfach wieder telefonisch begutachtet, obwohl die Grundlage hierfür seit Ende Juni 2022 entfallen ist. Zusammen mit der Beobachtung, dass die gesetzlichen Fristen bei den Erstbegutachtungen von 25 Werktagen schon aktuell nicht eingehalten werden können – zum großen Teil warten die Menschen monatelang, ja in nicht wenigen Fällen bis über ein Jahr auf Ergebnisse! – verfestigt sich unser Eindruck, dass die angestrebte „Weiterentwicklung“ kaum mehr als eine Sparmaßnahme darstellt, um in Zeiten von Personalknappheit die Versorgung aufrechtzuerhalten.

Die telefonische Begutachtung sollte aber nach Beendigung der Pandemie deutlich zurückgefahren werden. Die persönliche Begutachtung muss wieder der Regelfall werden. Bestimmte Einschränkungen, insbesondere kognitiver Art, wie zum Beispiel eine beginnende Demenz oder psychische Problemlagen können aber bei telefonischer Begutachtung naturgemäß viel schlechter festgestellt werden. Somit empfinden wir die Feststellung des Antrags, dass sich „dieser Weg [...] in Zeiten der Corona-Pandemie als grundsätzlich geeignet erwiesen hat“ als fast schon zynisch.

Der während der Pandemie in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verzeichnende Anstieg von Videokonferenz-Formaten mag sicherlich gegenüber einer telefonischen Begutachtung den Vorteil haben, dass hier die visuelle Ebene einen zusätzlichen Eindruck des zu begutachtenden Menschen in seinem häuslichen Umfeld ermöglicht. Hier ist es sinnvoll, für die Zukunft entsprechende Formate vorzubereiten. Für die aktuellen Probleme im Begutachtungswesen stellt dies jedoch keinesfalls eine sinnvolle Alternative dar, da die Zielgruppe weit überwiegend nicht über die technischen Voraussetzungen und Fertigkeiten verfügt, um mit diesen Formaten sicher umgehen zu können.

Somit stellt die einzige in dem Antrag vorgebrachte „Weiterentwicklung“ die Überarbeitung des Fragebogens in eine verständlichere Form und unbürokratischere Form dar, die wir selbstverständlich für sinnvoll und begrüßenswert halten.

Die Gesamtbewertung des Antrags muss aus den genannten Gründen deshalb grundsätzlich ausfallen. Ausnahmeregelungen, die in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben und führen, sollen unter dem Deckmantel einer „Weiterentwicklung“ verstetigt werden. Gerade in den von uns geführten Widerspruchsverfahren halten wir insbesondere eine Beurteilung nach Aktenlage für nicht ausreichend und fordern mindestens eine telefonische Beurteilung. Die persönliche Begutachtung für die Erteilung eines Pflegegrades muss aber der Regelfall bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bornhalm  
Landesvorsitzender

Kirsten Grundmann  
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses

Dr. Thorsten Harbeke  
Referat für Sozialpolitik und Kommunikation